

Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Vom 28. Juli 2021

**Vollzug der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)**

**Allgemeinverfügung**

Gemäß § 2 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 13. Februar 2021 (GVBl. S. 73) in der Fassung vom 23. Juli 2021 und gemäß § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) erlässt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) im Benehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) für

den **Freistaat Thüringen**

folgende Allgemeinverfügung:

1. Alle Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO befinden sich im Regelbetrieb mit primären Infektionsschutz und die Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO können unter Beachtung der allgemeinen Infektionsschutzregeln durchgeführt werden, soweit eine gemäß § 25 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) in der Fassung vom 27. Juli 2021 (GVBl. S. 367) erlassene Allgemeinverfügung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt keine strengeren Infektionsschutzregelungen enthält.
  
2. Folgende Personen dürfen über § 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO hinaus die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO nicht betreten und Angebote nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO nicht nutzen:
  - 2.1. Kinder mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
  - 2.2. Kinder mit Kopf- und Gliederschmerzen;
  - 2.3. Personen mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
  - 2.4. Personen mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C;
  - 2.5. Personen mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber), wenn zusätzlich
    - a) ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
    - b) eine Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht;
 Das Betretungsverbot nach Nr. 2.2. gilt nicht für Kinder mit Rhinorrhoe (laufender Nase) oder verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, die gemäß der Beurteilung eines Elternteils oder Betreuungsperson nicht auf eine beginnende akute Atemwegsinfektion hinweisen.

Die Festlegung gilt nicht für junge Menschen, die in einer stationären Einrichtung der Erziehungshilfe oder stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche betreut werden. Für zu betreuende junge Menschen in Internaten, die nicht der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 ThürSchAG unterliegen, kann die Internatsleitung im Einzelfall ein Abweichen von den Betretungsverboten zulassen (vgl. § 3 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO).

3. Für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gilt Folgendes (staatliche allgemein bildende und berufsbildende Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate sowie die Schulen in freier Trägerschaft):

3.1. **Testungen** während der Sommerferien:

Gemäß § 28a Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO kann das Personal in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO freiwillig an Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen, sofern direkter Kontakt mit Schülern der Einrichtung besteht. Eine bestehende Testbereitschaft ist der Schule mitzuteilen.

Gemäß § 28a Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO wird Schülern in der Schule bis zu zweimal wöchentlich eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeboten. Eine bestehende Testbereitschaft ist der Schule mitzuteilen.

Gemäß § 28a Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO beaufsichtigt das pädagogische Personal die Durchführung der Testung nach Absatz 2 Satz 1. Selbsttests sind unter Beachtung der Anwendungshinweise und mit besonderer Sorgfalt und Umsicht durchzuführen.

Gemäß § 28a Abs. 4 sind Schüler, deren Testung nach Absatz 2 Satz 1 ein positives Testergebnis aufweist, durch das betreuende pädagogische Personal unverzüglich zu isolieren; für minderjährige Schüler ist die Abholung durch berechtigte Personen unverzüglich zu veranlassen. Soweit eine durchgeführte Testung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ein positives Testergebnis ausweist, besteht für die getestete Person die Verpflichtung, unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen. Die Schulleitung oder die von ihr beauftragten Personen sind verpflichtet, die Sorgeberechtigten oder die volljährigen Schüler auf die Verpflichtung nach Satz 2 hinzuweisen. Sofern das positive Testergebnis nach Satz 2 durch ein negatives Testergebnis des aus diesem Grund durchgeführten PCR-Tests nicht bestätigt wird, gilt § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2.

Gemäß § 28a Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ist zum Zwecke der Durchführung der Testung nach § 28a Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten von Schülern und deren Sorgeberechtigten durch die Schulleitung und von dieser beauftragtem Personal der Schule zulässig:

1. Name und Vorname des Schülers,
  2. Geburtsdatum des Schülers,
  3. Ergebnis der Testung,
  4. Name und Vorname der Sorgeberechtigten,
  5. eine Telefonnummer der Sorgeberechtigten.
- Die Datenverarbeitung nach § 9 IfSG bleibt unberührt.

Gemäß § 28a Abs. 6 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ist zum Zwecke der Durchführung der Testung nach § 28a Abs. 1 Satz 1 durch die Schulleitung und von dieser beauftragtem Personal der Schule die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten des getesteten Personals zulässig:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Ergebnis der Testung.

Die Datenverarbeitung nach § 9 IfSG bleibt unberührt.

Gemäß § 28a Abs. 7 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO dürfen die personenbezogenen Daten nach den § 28a Abs. 5 und 6 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Im Fall eines positiven Testergebnisses erfolgt eine Meldung der Schulleitung an das zuständige Gesundheitsamt entsprechend den Vorgaben nach den §§ 8 und 9 IfSG. Darüberhinausgehende Übermittlungen dieser Daten an Stellen außerhalb der jeweiligen Schule sind nicht zulässig.

Gemäß § 28a Abs. 8 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ist die Speicherung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Testung nach § 28a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in analoger oder digitaler Form in der Schule unter Beachtung der Vorgaben des Artikels 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2) im Fall eines positiven Testergebnisses für die Dauer von vier Wochen und im Fall eines negativen Testergebnisses für die Dauer von einer Woche zulässig.

Die anonymisierte Speicherung positiver und negativer Testergebnisse zu statistischen Zwecken ist zulässig.

### 3.2. für **Veranstaltungen in der Schule:**

Beratungen und Konferenzen, Klassen- und Kurselternversammlungen, Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien sowie schulische Veranstaltungen mit einrichtungsfremden Personen (Schuleinführungsveranstaltungen) können

- a) unter Wahrung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO,
  - b) unter Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung und
  - c) unter Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung
- stattfinden. Nach Möglichkeit sollen größere Räume oder Veranstaltungen unter freiem Himmel gewählt werden.

- 3.3 Im Rahmen der **Durchführung von Ferienkursen nach § 32 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO** in der Schule sind die allgemeinen Hygienevorschriften bei der Umsetzung des schulinternen Hygienekonzeptes zu beachten. Die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist während der Durchführung des Kurses nicht erforderlich. Im Schulgebäude gilt die Maßgabe des § 34 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO für die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Zur Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten sind täglich Kontaktlisten über die teilnehmenden Schüler sowie der Gruppenleiter zu führen.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 1. August 2021 bis zum 5. September 2021.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Thüringen, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

Das Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, bei Sitz oder Wohnsitz im Landkreis Altenburger Land, Landkreis Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt oder in der kreisfreien Stadt Gera oder in der kreisfreien Stadt Jena;

das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar, bei Sitz oder Wohnsitz im Landkreis Eichsfeld, Landkreis Gotha, Ilm-Kreis, Kyffhäuserkreis, Landkreis Nordhausen, Landkreis Sömmerda, Unstrut-Hainich-Kreis, Landkreis Weimarer Land oder in den kreisfreien Städten Weimar oder Erfurt;

das Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, bei Sitz oder Wohnsitz im Landkreis Hildburghausen, Landkreis Schmalkalden-Meiningen, Landkreis Sonneberg, Wartburgkreis oder in der kreisfreien Stadt Suhl.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Thüringen ist das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar örtlich zuständig. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht einzulegen. Die Erhebung der Klage ist in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO möglich.

### **Hinweis:**

Gemäß § 41 Abs. 4 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Erfurt, den 28. Juli 2021



Dr. Julia Heesen

Staatssekretärin des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

## Begründung

Gemäß § 5a Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) in der Fassung vom 2. März 2016, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 2021 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 13. Februar 2021 in der Fassung vom 23. Juli 2021 ist das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) für die Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz im Bereich der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der Jugendhilfe und der Schulen zuständig.

Mit der Herstellung des nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erforderlichen Benehmens mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) als oberste Gesundheitsbehörde am 28. Juli 2021 ist das erforderliche Verfahren gewahrt.

Aufgrund der bundes- und landesweiten erfreulichen Entwicklungen der Sieben-Tage-Inzidenz befinden sich alle im Zuständigkeitsbereich des TMBJS befindenden Einrichtungen im Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz. Dies gilt ebenfalls für die Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Vor diesem Hintergrund sind in den Sommerferien lediglich infektionsschutzrechtlich erforderliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um angemessen auf ein frühzeitiges Ansteigen der Inzidenzzahlen zu reagieren und vulnerable Gruppen, die sich nicht impfen lassen können, zu schützen.

Zu den einzelnen Ziffern:

Im Folgenden erfolgen Konkretisierungen der einzelnen Ziffern unter Berücksichtigung des erforderlichen Infektionsschutzes.

Zu Ziffer 1:

Ziffer 1 dient der klarstellenden Festlegung, dass sowohl in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten als auch landesweit in allen Einrichtungen Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz unter Beachtung der allgemeinen Infektionsschutzregeln durchgeführt werden kann.

Zu Ziffer 2:

Ziffer 2 bildet eine Konkretisierung des bereits nach § 3 Abs. 1 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO geltenden Betretungs- und Teilnahmeverbots ab. Hintergrund ist vor allem, dass derzeit verstärkt normale Erkältungserkrankungen in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der weiteren Jugendhilfe und in den Schulen zu verzeichnen sind. Häufig sind die Infektionen asymptomatischer Natur, sodass eine Konkretisierung der Symptome, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hindeuten, erforderlich war. Sofern Symptome auftreten, ist ein „Freitesten“ durch Durchführung einer ärztlichen oder offiziellen Testung auf den Coronavirus SARS-CoV-2 nach Maßgabe der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung möglich und bei einem negativen Testergebnis ist der Zutritt zu den Einrichtungen zu gestatten sowie die Betreuung zu gewährleisten.

Zu Ziffer 3:

Mit der Dritten Änderung der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen vom 30. Juni 2021 wurde in § 28b Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO die Anordnungsbefugnis für die Testpflicht geschaffen.

Von einer solchen Anordnung wurde aufgrund der aktuellen Pandemieentwicklung abgesehen. Es steht nunmehr während der Sommerferien den Schülern und dem pädagogischen Personal frei, sich proaktiv zweimal in der Woche in der Schule zu testen.

Aufgrund der erfreulichen Entwicklung der Inzidenzzahlen im Freistaat Thüringen entfällt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichtsräumen im Schulgebäude. Diese Pflicht besteht gemäß § 34 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO nur im Schulgebäude in Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Zu Ziffer 3.2.:

Mit der Rückkehr in den Regelbetrieb mit primären Infektionsschutz können in der Schule wieder Veranstaltungen, wie Beratungen und Konferenzen, Klassen- und Kurselternversammlungen, Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien sowie schulische Veranstaltungen mit einrichtungsfremden Personen zur Schuleinführung, stattfinden. Die Einhaltung von den allgemeinen Hygienevorschriften (AHA+L) ist erforderlich; ebenso wie das Führen von Kontaktlisten zur unter Umständen notwendigen Kontaktnachverfolgung.

Zu Ziffer 3.3.:

Für die Durchführung von bildungsunterstützenden Ferienkursen nach § 32 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in der Schule gilt das Hygienekonzept der Schule.

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 2 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO zu befristen, um eine aktuelle Prüfung der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen. Sie umfasst den Zeitraum bis zum Ende der Sommerferien.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Anfechtungsklagen gegen diese Verfügung haben somit keine aufschiebende Wirkung, vgl. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geboten. Ziel dieser Maßnahmen ist es, eine Erkrankung von gesundheitlich besonders gefährdeten Personen und eine daraus resultierende Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Insoweit liegt das konkrete Handeln im öffentlichen Interesse und übersteigt vorliegend in Abwägung der betroffenen Rechtsgüter das individuelle Interesse an den in § 80 Abs. 1 VwGO niedergelegten Verfahrensgrundsätzen. Die Allgemeinverfügung muss auch dann befolgt werden, solange über eine eingereichte Klage nicht entschieden ist.

Beim jeweils örtlich zuständigen Verwaltungsgericht kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage beantragt werden.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 2 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport veröffentlicht und ist damit bekannt gegeben, § 41 Abs. 3 S. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).